

DIJuF-Rechtsgutachten

Haftung der Eltern für Mehrbedarf durch Nachhilfe; Ermittlung der Haftungsquoten nach neuester Rechtsprechung des BGH

Das Stadtjugendamt als Beistand bittet um Beurteilung der Berechtigung einer ggf. anteiligen Mehrbedarfsforderung wegen der Kosten schulischer Nachhilfe gegen den barunterhaltspflichtigen Vater.

Dieser hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von ca. 3.700 EUR. Die Mutter bezieht ein ebenfalls bereinigtes Erwerbseinkommen aus Teilzeittätigkeit von rd. 1.600 EUR. Außerdem ist ihr ein Wohnvorteil von 800 EUR zuzurechnen.

Bei ihr leben die Kinder K 1, K 2 und K 3 (jew. in der dritten Altersstufe). Für K 3 sind Nachhilfekosten wegen schulischer Probleme in mehreren Fächern iHv insg. 190 EUR mtl. aufzubringen.

Das Stadtjugendamt fragt, wie die Haftung der Eltern im Hinblick auf die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH JAmt 2022, 549) zu ermitteln ist.

*

I. Grundsätzliche Haftung beider Elternteile

Die **Kosten für über längere Zeit hinweg gewährte Nachhilfe bei Schulschwierigkeiten** können nach allgemeiner Auffassung als Mehrbedarf beurteilt werden, da sie regelmäßig nicht im Elementarunterhalt enthalten sind (OLG Braunschweig 1.3.1995 – 1 WF 76/94, FamRZ 1995, 1010 [1011]; OLG Hamm 4.12.1990 – 3 WF 342/90, FamRZ 1991, 857; OLG Düsseldorf 8.7.2005 – 3 UF 21/05, NJW-RR 2005, 1529; BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20, JAmt 2022, 549).

Hat das Kind einen notwendigen Sonder- oder Mehrbedarf, haben ihn die zur Unterhaltsleistung verpflichteten **Eltern anteilig gem. § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB bis zur Grenze des Selbstbehalts** zu tragen (Wendl/Dose/Klinkhammer Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, § 2 Rn. 462). Auch der betreuende Elternteil muss sich demgemäß nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit am zusätzlichen Bedarf beteiligen. Die Betreuung des Kindes befreit ihn nicht ohne Weiteres von seiner Erwerbsobliegenheit (Wendl/Dose/Klinkhammer § 2 Rn. 235). Er unterliegt hier jedoch **nur der normalen und nicht der gesteigerten Unterhaltungspflicht**, da er seiner grundsätzlichen Unterhaltungspflicht bereits durch die Betreuungsleistung nachkommt. Zur Frage, ob der Anspruch auf Familienunterhalt in die Leistungsfähigkeit für den Mehrbedarf mit einzubeziehen ist, s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 293 bis 295.

Der Grundsatz **der Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuung** (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB) gilt nicht uneingeschränkt, namentlich nicht für Zusatzbedarf (BGH 27.4.1983 – IVb ZR 378/81, DAVorm 1983, 727; zur Einschränkung der Gleichwertigkeit bei deutlich günstigeren Vermögens- und Einkommensverhältnissen des betreuenden Elternteils und dessen [Mit-]Haftung für den Barunterhalt BGH 10.7.2013 – XII ZB 297/12, JAmt 2014, 54).

Die Vorschrift des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB setzt im Wege einer typisierenden Wertung schon mit ihrem Wortlaut die Betreuungsleistungen des einen Elternteils den Barleistungen des anderen **nur „in der Regel“ gleich**, dh dort, wo sich sowohl der Bar- als auch der Naturalunterhaltsbedarf im Rahmen des Üblichen halten. Außerhalb dieses Rahmens lässt sich die Gleichbewertung von Bar- und Naturalunterhalt als Grundsatz nicht aufrechterhalten. Erhöhter Betreuungsbedarf und erhöhter Barbedarf stehen in keiner festen Wechselbeziehung. Daher ist unabhängig von § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nach einer den Interessen der Beteiligten gerecht werden- den Lösung zu suchen (BGH 27.4.1983 – IVb ZR 378/81, DAVorm 1983, 727).

Hat der **betreuende Elternteil kein eigenes Einkommen**, trägt der Barunterhaltspflichtige (m/w/d*) den Gesamtbedarf des Kindes einschließlich der Mehrkosten allein, soweit er dazu im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner gesteigerten Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen Kindern in der Lage ist. Ihm sollte grundsätzlich der Bedarfskontrollbetrag verbleiben (Wendl/Dose/Klinkhammer § 2 Rn. 461). Im Mangelfall muss er **allerdings auf den notwendigen Selbstbehalt verwiesen** werden, selbst wenn der an das Kind zu zahlende Unterhalt höher sein sollte als der Betrag, den er selbst behält (BGH 23.10.1985 – IVb ZR 52/84, FamRZ 1986, 48).

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in einem Rechtsgutachten durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

II. Berechnung der Haftungsanteile

1. MAßGEBLICHKEIT DER BEIDERSEITIGEN EINKOMMEN IM REGELFALL

Nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB haften die Eltern insoweit nicht als Gesamtschuldner, sondern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20 Rn. 43 mwN, JAmt 2022, 549 [551]). Somit sind die **Eltern Teilschuldner** und haften nur für den auf sie entfallenden Teil des Unterhalts (BGH 6.11.1985 – IVb ZR 69/84 Rn. 9, FamRZ 1986, 153; Staudinger/Klinkhammer BGB, 2018, BGB § 1606 Rn. 15).

Hierzu hat der BGH im „Kindergarten-Urteil“ (BGH 26.11.2008 – XII ZR 65/07, JAmt 2009, 266; insoweit bestätigt durch BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20 Rn. 43, JAmt 2022, 549 [551]) ausgeführt [*Anm.: Hervorhebungen durch den Verf. des Rechtsgutachtens*]:

„Für den Mehrbedarf des Klägers haben beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen [...]. Vor der Gegenüberstellung der jeweiligen Einkommen ist bei jedem Elternteil grundsätzlich ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts abzuziehen. Durch einen solchen Abzug werden bei erheblichen Unterschieden der vergleichbaren Einkünfte die sich daraus ergebenden ungleichen Belastungen zugunsten des weniger verdienenden Elternteils relativiert (vgl. Senatsurt. 31.10.2007 – XII ZR 112/05 = FamRZ 2008, 137, 140; Klinkhammer § 2 Rn 294 ff mwN). [...]“

Jedenfalls richtet sich in den Durchschnittsfällen die anteilige Barunterhaltungspflicht beider auf Kindesbarunterhalt haftender Elternteile **allein nach deren Einkommens- und nicht zusätzlich auch nach deren Vermögensverhältnissen** (OLG Koblenz 10.6.2016 – 13 WF 565/16 Rn. 17, NZFam 2017, 118 mAnm Spangenberg; so auch BGH 12.1.2011 – XII ZR 83/08 Rn. 34, FamRZ 2011, 454: Die Haftungsanteile werden von der Unterhaltspraxis „in Durchschnittsfällen als Quote anhand des verteilungsfähigen Einkommens berechnet, welches dem oberhalb des dem Unterhaltspflichtigen zu belassenden Selbstbehalts [Sockelbetrag] verfügbaren Einkommen entspricht“.).

Bei der Ermittlung dieses Einkommens ist nach allgemeinen Grundsätzen auch ein **Wohnvorteil** zu berücksichtigen (vgl. BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20 Rn. 49, 53, JAmt 2022, 549 [552]).

Außer Betracht bleiben hingegen fiktive Einkünfte, sodass etwa der betreuenden Mutter nicht vorgehalten werden kann, dass sie lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgehe (BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20 Rn. 57, JAmt 2022, 549 [552]).

2. ABZUGSBETRÄGE BEI DEN BEIDERSEITIGEN EINKOMMEN NACH BISHERIGER RECHTSPRECHUNG

Nach vormaliger höchstrichterlicher Anschauung wäre die weitere Berechnung einfach gewesen.

Bisher war der **vom Barunterhaltspflichtigen zu zahlende Tabellenunterhalt allein auf seiner Seite abzuziehen** (BGH 10.7.2013 – XII ZB 297/12 Rn. 18; Eschenbruch/Maaß Der Unterhaltsprozess, 7. Aufl. 2021, Kap. 2 Rn. 244).

Beim Vater wären somit drei Zahlbeträge der dritten Altersstufe (wegen Herabstufung durch drei Unterhaltspflichten) gemäß dem Stand 2023 von 581 EUR, also (3 x 581 =) **1.743 EUR abzuziehen** gewesen.

Das insoweit reduzierte Nettoeinkommen von (3.700 – 1.743 =) 1.957 EUR wäre um den Sockelbetrag von 1.650 EUR zu verringern, sodass zu Vergleichszwecken eine **Einkommensdifferenz von 307 EUR** zur Verfügung gestanden hätte.

Das ebenfalls um den Sockelbetrag des angemessenen Selbstbehalts verringerte Einkommen der Mutter (Erwerbseinkommen zzgl. Wohnvorteile) – ohne sonstige Abzüge – von (2.400 – 1.650 =) 750 EUR führt bei Gegenüberstellung mit dem entsprechenden Betrag aufseiten des Vaters zu einer **Quote der Mutter von 71 %**. Der Vater haftet demnach für **29 %**.

3. WESENTLICHE ÄNDERUNG DER BGH-RECHTSPRECHUNG ZUR HAFTUNGSQUOTE

Bei der Berechnung der von den Eltern jeweils zu tragenden Anteile an den Zusatzbedarfen geht der BGH neuerdings davon aus, dass der betreuende Elternteil über den Betreuungsunterhalt hinaus stets auch **von seinem eigenen Einkommen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt erbringt** und entsprechend ein Abzug auch von seinem Einkommen bei der Quotenberechnung vorzunehmen ist (BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20 Rn. 49 ff., JAmt 2022, 549 [552]). Leitsatz c des Beschlusses lautet [*Anm.: Hervorhebungen durch den Verf. des Rechtsgutachtens*]:

„Bevor die Haftungsquote für den anteiligen Mehrbedarf bestimmt wird, ist von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils der Barunterhaltsbedarf der Kinder nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich des hälftigen auf den Barunterhalt entfallenden Kindergelds und abzüglich des vom Vater geleisteten Barunterhalts abzusetzen. In der verbleibenden Höhe leistet der betreuende Elternteil neben dem Betreuungsunterhalt restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt. Die andere Hälfte des Kindergelds, die der betreuende Elternteil erhält, ist nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen [...].“

Hintergrund ist die **Ermittlung des Bedarfs des Kindes auf Basis der addierten Elterneinkommen**. Insbesondere in seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH bereits deutlich gemacht, dass zur Bedarfsbemessung (auch) eines minderjährigen Kindes auf die Einkommensverhältnisse beider Eltern abzustellen, die Zahlpflicht des barunterhaltspflichtigen Elternteils jedoch auf den sich allein nach seinem Einkommen bestimmten Betrag begrenzt ist (BGH 16.9.2020 – XII ZB 499/19, JAmt 2021, 33 = FamRZ 2021, 28; BGH 29.9.2021 – XII ZB 474/20 Rn. 34, FamRZ 2021, 1965 [Trennungsunterhalt]). Die **Differenz zum Bedarf nach dem addierten Einkommen hat der betreuende Elternteil als Naturalunterhalt aufzubringen** bzw. es wird unterstellt, dass der betreuende Elternteil entsprechende Barmittel aus seinem Einkommen noch für das Kind verwendet. Keine klare Aussage macht der BGH dazu, ob das Kind einen Anspruch auf diesen weiteren Barunterhalt hat (vgl. Anm. *Birnstengel* zu BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20, JAmt 2022, 549 [552]).

Der BGH geht vielmehr in seiner Entscheidung vom 18.5.2022 (XII ZB 325/20 Rn. 49 ff., JAmt 2022, 549 [552]) – ohne entsprechenden Vortrag des Betreuungselternteils – davon aus, dass der betreuende Elternteil neben dem vom fernen Elternteil zu zahlenden Barunterhalt und dem halben bei der Barunterhaltspflicht in Abzug gebrachten Kindergeld **zusätzlich Geld von seinem eigenen Einkommen für das Kind ausgibt**. Der auf die Betreuungsleistung fallende Kindergeldanteil bleibt hierbei unberücksichtigt. Dies führt letztlich zu einer niedrigeren Beteiligungspflicht des betreuenden Elternteils am Mehr- und Sonderbedarf als nach den zuvor maßgebenden Grundsätzen (vgl. dazu nachstehend III.).

4. ZUR KRITIK AN DER GEÄNDERTEN RECHTSPRECHUNG

Der BGH-Beschluss vom 18.5.2022 (XII ZB 325/20 Rn. 49 ff., JAmt 2022, 549 [552]) hat zu einer ungewöhnlich heftigen Kontroverse in der Literatur geführt.

Schürmann (FF 2022, 356 [367]) kritisiert die Entscheidung als

„Paradigmenwechsel, dessen tatsächliche Grundlagen keineswegs gesichert sind“.

Zwar sei im Ausgangspunkt nicht zu bezweifeln, dass die Lebensstellung von Kindern stets durch die Beziehung zu beiden Eltern beeinflusst wird. Das zur Begründung angeführte Argument, der Kindesbedarf steige, wenn beide Eltern Erwerbseinkommen erzielen, beruhe jedoch auf einer unzulässigen Verallgemeinerung. Was für den Familienbedarf gelten mag, passe noch längst nicht für jede Trennungsfamilie. Die Behauptung des Senats, es verbleibe ein Differenzbetrag von 535 EUR, den die Mutter

„neben dem Betreuungsunterhalt als restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt“

geleistet habe, sei eine „**sybillinische Aussage**“. Diese führe unweigerlich zu der Frage, um welche Art von Leistungen es sich dabei gehandelt hat. Müssen diese

aufgrund eines sich aus dem ungedeckten Bedarf folgenden Rechtsanspruchs zusätzlich erbracht werden und wurden sie in der angenommenen Höhe auch tatsächlich geleistet? Dies sei bei den begrenzten Mitteln keineswegs eine Selbstverständlichkeit, zumal der betreuende Elternteil für sich den angemessenen Eigenbedarf in Anspruch nehmen kann.

Noch schärfere Kritik an der neueren Auslegung des BGH übt Schwamb (FamRB 2022, 342 [344]) [Anm.: Hervorhebungen durch den Verf. des Rechtsgutachtens]:

„Es bleibt deshalb das Geheimnis des BGH, woher er die bloße Vermutung nimmt, dass ohne jeden Vortrag und entgegen der für den normalen Bedarf geltenden Regelannahme des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB solcher Naturalunterhalt (wohl gemerkt nicht nur eine im Einzelfall evtl. nachvollziehbare teilweise naturale Wohnungsgewährung) tatsächlich zur ‚Erfüllung‘ restlichen Barbedarfs (also nicht des Mehr- und Sonderbedarfs) geleistet wird, auf den die Kinder im Übrigen gar keine Ansprüche erheben könnten. Zur Minimierung des nachrangigen Elternunterhalts, bei dem diese Argumentation aufgekommen ist (BGH v. 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711 Rz. 10 ff. = FamRB 2017, 167 [Hauß]), war dies noch überwiegend hingenommen worden (Hauß, FamRB 2017, 167; krit. bereits Niepmann/Schwamb, NJW 2017, 1853, 1854 unter III. 1). Im Verhältnis der Kindeseltern untereinander steht die regelmäßige Annahme aber im Widerspruch zu § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB, wonach der betreuende Elternteil im Regelfall seiner Unterhaltspflicht allein durch die Betreuung nachkommt. Gerade vor dem Hintergrund, dass umgekehrt die hier auf der Hand liegende Annahme der Wohnungsgewährung als Erfüllungsleistung des unterhaltspflichtigen Vaters (s.o.) nicht ohne dessen gesonderten Vortrag akzeptiert wird, ist die der gegenteiligen gesetzlichen Vermutung zuwiderlaufende Annahme, die Mutter leiste jedenfalls ‚restlichen Naturalunterhalt‘ nicht nachvollziehbar.“

Während Götz/Seiler (FamRZ 2022, 1338 bis 1341) im gleichen Sinne fragen, ob ein „Systemwechsel im Unterhaltsrecht“ vorliege, weil der BGH § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB „quasi abgeschafft“ habe, kritisiert auch Duderstadt (FamRZ 2022, 1755 bis 1757) eine

„disproportionale Anteilshaftung in den 08/15-Fällen des Minderjährigenunterhalts als Vehikel zum ‚neueren‘ Trennungsunterhalt“.

Der BGH werfe

„alles über den Haufen, was wir hierzu gelernt und jahrzehntelang praktiziert haben“.

Hingegen wird der Beschluss von Gutdeutsch (FamRZ 2022, 1757 bis 1758) und Borth (FamRZ 2022, 1758 bis 1759) als sachgerecht und folgerichtig verteidigt. Auch Obermann (NJW 2022, 2470 [2476]) meint, die

„vom BGH nunmehr vorgenommene Ausrichtung des Lebensbedarfs auch minderjähriger Kinder am gemeinsamen Einkommen beider Eltern entspricht der sozialen Realität besser“.

Es bleibt daher abzuwarten, ob insoweit bereits das letzte Wort gesprochen ist oder der BGH seine neuere Auffassung wenigstens vertiefend erläutert und präzisiert.

Bis auf Weiteres muss hiervon ausgehend eine **Quotierung nach diesen höchst-richterlichen Anforderungen** vorgenommen werden. Denn Elternteile, die ein Kind betreuen, dürften sich nunmehr häufig hierauf berufen (Anm. *Langeheine FamRZ* 2022, 1372, zu BGH 18.5.2022 – XII ZB 325/20, JAmt 2022, 549). Wobei der BGH sogar ohne entsprechenden Vortrag des Betreuungselternteils den Naturalunterhalt bei der Einkommensermittlung zur Quotenbrechung in Abzug gebracht hat.

III. Fallbezogene Schlussfolgerungen

Um den vermeintlichen Beitrag der Mutter durch Naturalunterhalt bei der Ermittlung der Haftungsquote zu erfassen, sind **bezüglich jedes einzelnen Elementarunterhaltsanspruchs die Einkommen der Eltern zu addieren**. 3.700 EUR und 2.400 EUR ergeben 6.100 EUR, was (Stand: 2023) zu einem Tabellenunterhalt für jedes Kind von **988 EUR** führt.

Eine **Herabstufung** um eine Einkommensgruppe wäre grundsätzlich überlegenswert, da die Eltern jew. drei Unterhaltspflichten treffen. Der BGH hat sie aber nicht erwogen. Im Übrigen ist auf das vergleichbare Meinungsbild bei der Berechnung der Haftungsquoten für den Unterhalt privilegierter Volljähriger hinzuweisen; dort lehnen die OLG-Leitlinien überwiegend eine Umstufung wegen veränderter Zahl von Unterhaltspflichten ab (DIJuF/*Knittel/Knörzer* Themengutachten TG-1237, Stand: 2/2019, Ziff. 1.1, abrufbar unter www.kijup-online.de). Im Zweifel ist hierzu die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten bzw. die Haltung der jeweils maßgebenden OLG-Leitlinien zu beachten.

Diesen **Bedarf deckt der Barunterhaltspflichtige jeweils in Höhe des ihn treffenden Zahlbetrags von 581 EUR**. Bei dieser individuellen Betrachtung ist nämlich eine Herabgruppierung um eine Stufe angebracht, da er drei Unterhaltspflichten hat.

Hinsichtlich der **für jedes Kind verbleibenden** ($988 - 581 =$) **407 EUR** ist nach den BGH-Vorgaben aufseiten des betreuenden Elternteils das ihm für Bedarfszwecke der Kinder zur Verfügung stehende **hälftige Kindergeld** abzuziehen, sodass jew. ($407 - 125 =$) **282 EUR** anzusetzen sind. Insoweit wird laut BGH unterstellt, dass der betreuende Elternteil diesen Betrag neben dem Betreuungsunterhalt in Form

von Naturalunterhalt leistet. Diese Annahme dürfte insbesondere dann problematisch sein, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils zu einem erheblichen Teil – wie hier ebenso wie im vom BGH im entschiedenen Fall – aus einem Wohnvorteil besteht. Dieser spiegelt zwar eine Mietersparnis wider, führt aber nicht unmittelbar zu einer Erhöhung der für Konsumausgaben verfügbaren Mittel der Mutter. Der BGH äußert hingegen keine entsprechenden Bedenken bzw. nimmt keine Korrektur im Rahmen einer Angemessenheitsüberlegung vor. Dies liegt vielleicht auch daran, dass das Geld ja auch faktisch gar nicht von der Mutter ausgegeben werden muss, sondern lediglich eine Abzugsposition bei der Berechnung ihrer Zahlspflicht am Zusatzbedarf der Kinder darstellt. Auch formuliert der BGH an keiner Stelle seiner Entscheidung, dass das Kind etwa einen Anspruch auf diesen Barunterhaltsbetrag gegen seinen betreuenden Elternteil habe.

Da die Mutter insg. **drei Kinder betreut**, ergibt sich ein in dieser Weise zu berücksichtigender **Naturalunterhalt von insg. (3 x 282 =) 846 EUR**. Dieser Betrag ist in die **Anteilsberechnung mit (2.400 – 846 =) 1.554 EUR einzustellen**. Dies entspricht dem Grundsatz, dass das für weitere (zumindest) gleichrangige Unterhaltspflichten aufgewandte Geld nicht für Zusatzbedarf zur Verfügung steht. Entsprechend ist auch beim Vater der Elementarunterhalt für die weiteren Kinder in Abzug zu bringen.

Für die Anteilsberechnung errechnen sich somit **zusammenfassend folgende bereinigte Einkommen**:

Mutter:

$$2.400 - (3 \times 282) = \mathbf{1.554 \text{ EUR}}$$

Vater:

$$3.700 - (3 \times 581) = \mathbf{1.957 \text{ EUR}}$$

Unter Beachtung des angemessenen Selbstbehalts iHv 1.650 EUR stehen vom Einkommen der Mutter für Mehrbedarf null EUR und vom Einkommen des Vater 307 EUR zur Verfügung, sodass der Vater die Nachhilfekosten von 190 EUR allein tragen muss. Der Bedarfskontrollbetrag iHv 2.050 EUR ist gewahrt.

Hinweis: In der Anmerkung zum BGH-Beschluss vom 18.5.2022 (XII ZB 325/20, JAmt 2022, 549 [552]) ist im dort aufgeführten Beispiel zur Quotenberechnung (mit den Zahlen von 2022) leider ein Rechenfehler aufgetreten – mit einem in der Folge unrichtigen Ergebnis.

IV. Abrundende Alternativbetrachtung für den Fall ausbleibender Bedarfsdeckung und weiterer Besonderheiten

1. BERÜCKSICHTIGUNG DES NOTWENDIGEN SELBSTBEHALTS ALS SOCKELBETRAG

Ergibt eine solche Berechnung, dass die Mehrbedarfskosten – anders als hier – nicht gedeckt sind, wird **im zweiten Schritt eine Neuberechnung unter Einsatz des notwendigen Selbstbehalts** von derzeit 1.370 EUR (Stand: 2023) vorgenommen. Bei beiden Elternteilen ist im Rahmen der Berechnung jeweils der gleichartige Selbstbehalt in Ansatz zu bringen (vgl. hierzu Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz [SFK 3] des DIJuF „Kindergartenkosten: Streitfragen und Lösungsvorschläge“ vom 7.7.2011, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Fachgremien ▶ SFK 3).

Allerdings dürfte nicht zu beanstanden sein, wenn ggf. im Einzelfall **aufgrund einer unterschiedlichen Erwerbstätigkeit beider Elternteile auch insoweit unterschiedliche Beträge** angesetzt werden, nämlich aktuell zB bei einem nicht erwerbstätigen Vater 1.120 EUR und bei der erwerbstätigen Mutter 1.370 EUR (so auch prinzipiell die Berechnung in Anm. *Spangenberg* zu OLG Koblenz 10.6.2016 – 13 WF 565/16, NZFam 2017, 118 [121]).

Das wird dadurch bekräftigt, dass anderweitig empfohlen wird, auch bei einer derartigen Vergleichsberechnung durch Gegenüberstellung der Einkommen oberhalb des Sockelbetrags den **Selbstbehalt bei einem Elternteil aufgrund des Synergieeffekts herabzusetzen**, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte mit einem neuen Partner zusammenlebt, und zwar unabhängig davon, ob er mit diesem neuen Partner verheiratet ist oder nicht (jurisPK/*Viefhues* BGB, 9. Aufl. 2020, BGB § 1606 Rn. 135). Jedenfalls kann der Sockelbetrag auf diese Weise individuell bei jedem Elternteil bestimmt werden, wenn nur die jeweilige Kategorie (notwendiger oder angemessener Selbstbehalt) gewahrt ist.

2. WERTENDE VERÄNDERUNG DER HAFTUNGSQUOTEN

Der Verteilungsmaßstab ist ggf. **wertend zu verändern** (Wendl/Dose/*Klinkhammer* § 2 Rn. 436) [*Anm.: Hervorhebungen durch den Verf. des Rechtsgutachtens*]:

„Inbesondere bei behinderten Kindern ist es häufig nicht angemessen, den betreuenden Elternteil an den dadurch entstehenden Kosten allein nach dem Maßstab der beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu beteiligen. Vielmehr muss seiner Zusatzbelastung durch die häufig anstrengende Betreuung und eine (Teil-)Barunterhaltspflicht dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verteilungsschlüssel wertend verändert wird [Fn. 1: BGH 05.06.1985, IVb ZR 24/84 = FamRZ 1985, 917]. Es muss vermieden werden, dass der Elternteil, der das Kind ganz oder teilweise betreut und daher mehr leisten muss als der andere, durch die zusätzliche Heranziehung zum Barunterhalt im

Verhältnis zum anderen Elternteil ungerecht belastet wird. Durch eine entsprechende Veränderung der Haftungsquoten soll die *erhöhte Belastung aufgefangen* und dem zusätzlich belasteten Elternteil als Ausgleich dafür im Vergleich zum anderen ein größerer Spielraum zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse belassen werden [Fn. 2: BGH 27.04.1983, IVb ZR 378/81 = FamRZ 1983, 689]. Das Ausmaß richtet sich danach, *in welchem Umfang* der sorgeberechtigte Elternteil erhöhte oder verminderte Betreuungsleistungen zu erbringen hat und worin diese im Einzelnen bestehen [Fn. 3: BGH 27.04.1983, IVb ZR 378/81 = FamRZ 1983, 689].“